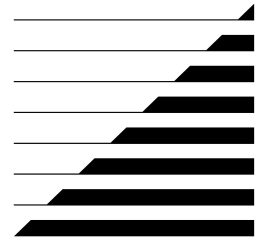


RAin Iris Stuff . Im Stavenhof 20 . 50668 Köln

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln



Iris Stuff
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

In Bürogemeinschaft mit:

Jörg Mück
Rechtsanwalt

Isabel Bals
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Abogada

Köln, den 17.10.2007

Zeichen (bitte immer angeben)
C

In der Strafsache
gegen Herrn Daniel Jan C. u.a.
- 111 - 4 / 07 -

widerspricht die Verteidigung von Herrn C.

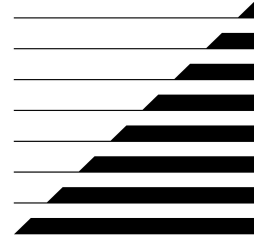
- **der Vernehmung von Herrn Richter und Herrn KHK
..... über die Vernehmungen der Monique K.**
- **der Verwertung der Vernehmung oben genannter
Personen bezüglich der Angaben der Monique K.**

Im Stavenhof 20
50668 Köln

Telefon (0221)12 07 17-0
Telefax (0221)12 07 17-17
E-mail: i.stuff@stuff.col.de
www.strafverteidigung-koeln.info

Gerichtsfach K1709

USt-Id.Nr.: DE 191874085
Stadtsparkasse Köln / Bonn
BLZ 370 501 98
Kto.-Nr. 4762035



Begründung:

I.

Gemäß § 136 a StPO darf die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung nicht beeinträchtigt werden u.a. durch Täuschung.

Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen selbst dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte zustimmt (§ 136 a Abs. 3 StPO)

Gemäß § 69 Abs. 3 StPO ist § 136 a StPO insgesamt auch anwendbar bei richterlichen Zeugenvernehmungen.

Gemäß § 163 a Abs. 5 StPO gilt das Gleiche auch für polizeiliche Vernehmungen.

II.

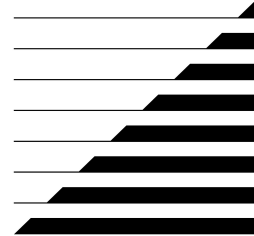
Vorliegend ergeben sich allerdings keine Hinweise darauf, dass die Zeugin K. unmittelbar durch Vernehmungsbeamte oder gar durch den Ermittlungsrichter getäuscht wurde.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob Monique K. durch Angehörige des Polizeidienstes getäuscht wurde (sub 1,2), diese Täuschung relevant für ihre späteren Aussagen war oder gewesen sein konnte (sub 3) und schließlich, ob eine vorangegangene Täuschung durch Angehörige des Polizeidienstes in der zu untersuchenden Verfahrenssituation die Konsequenz der Zurechnung dieser Täuschung und eines Verwertungsverbotes nach sich zieht. (sub 4)

1.

Erstmals in der Hauptverhandlung vom 15.08.2007 wurde die Verteidigung durch die Vernehmung des Zeugen KHK M. davon in Kenntnis gesetzt, dass im vorliegenden Fall ein Verdeckter Ermittler eingesetzt war.

Aus der zwischenzeitlich hierzu überlassenen Akte, die nicht mit der Anklageschrift dem Gericht übersandt worden war, sondern sich bis zum Zeitpunkt der Vernehmung des Zeugen noch bei der Polizei befunden hatte, ergibt sich u.a. das folgende:



a. Vermerk vom 17.02.2006 über ein Gespräch zwischen Herrn KHK M. und Frau Staatsanwältin B.:

„... bisherige verdeckte Ermittlungsmaßnahmen ergaben, dass sowohl der Beschuldigte C. als auch seine Kontaktpersonen (Kindsmutter / derzeitige Lebensgefährtin und ehemalige Lebensgefährtin des Beschuldigten) ein ausgeprägtes konspiratives Verhalten zeigen. Sie rechnen grundsätzlich mit Observationen und TK- Überwachungen. Die Kontaktpersonen kennen sich, weisen in Gesprächen miteinander darauf hin, dass Telefone möglicherweise abgehört werden und verweisen auf persönliche Treffen, um sich über bestimmte Themen unterhalten zu können.

Der Einsatz des VE soll sich gegen die Kontaktperson des Beschuldigten C. richten. Durch Ansprache sollen die Zeugen dazu veranlasst werden, sich persönlich mit C. in der JVA in Verbindung zu setzen und dabei seine Beteiligung am Tötungsdelikt vom 20.08.2005 im Hilton-Hotel zu thematisieren. Es ist angedacht, diese Kontaktaufnahme durch eine technische Raumüberwachung zu begleiten, um eventuelle verfahrensrelevante Gesprächsinhalte beweisverwertbar in das Ermittlungsverfahren einfließen lassen zu können.“

b. Vermerk vom 06.04.2006 des Herrn KHK M.

„Der Einsatz des VE im Rahmen der MK Foto wurde durch die zuständige Staatsanwältin und den Leiter des Dezernats 9, befürwortet. Darüber hinaus wurde ein Beschluss zum Betreten von Wohnungen durch den VE beantragt und durch das AG Köln erlassen.

Für den Einsatz des VE ist von der Sachbearbeitung folgendes Rahmenkonzept vorgesehen:

Eine männliche Person (VE) sucht die Zielperson K. in der 16 KW, vorgeplant ist der 18.04.2006, an ihrer Wohnanschrift auf. Der VE soll Frau K. mitteilen, dass er Daniel Jan C. suche und ermittelt habe, dass Frau K.

seine Lebensgefährtin und Kindsmutter ist. Bei seinen Nachforschungen zu C. habe er außerdem festgestellt, dass dieser in Köln einen Mord begangen habe.

Zum Beleg wird der ZP ein Zeitungsartikel der TAZ zum Hilton-Mord mit einem Bild der Überwachungskamera vorgelegt und zurückgelassen.

Frau K. wird durch die Person aufgefordert, dies Daniel Jan C. mitzuteilen und hinterlässt seine telefonische Erreichbarkeit“

c. Dem Antrag der Staatsanwaltschaft Köln an den ER betreffend Erlass eines Beschlusses über den VE - Einsatz wird u.a. die nachstehende Begründung beigegeben:

„Als engste bekannte Kontaktperson zu ihm (Daniel C.) ist die oben angeführte Monique K. anzusehen, deren Telekommunikation mit Bezugsbeschluss seit dem 25.01.2006 überwacht wird. Nach bisherigen Erkenntnissen zieht Frau K. die Möglichkeit einer Telefonüberwachung in Betracht. Aus diesem Grunde hat sie sich offenbar eine bislang unbekannte Mobilrufnummer (zugelegt?). Sie hat Kenntnisse über begangene Straftaten des C. und damit möglicherweise auch über das Tötungsdelikt vom 20.08.2005 zum Nachteil G..

Frau K. hatte sich sowohl in der JVA Moabit als auch in der JVA Hagen als Besucherin des C. angemeldet. Beide Besuche wurden jedoch wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen C. durch die Staatsanwaltschaft Berlin unterbunden. Bei Aufhebung des Besuchsverbots ist davon auszugehen, dass Frau K. zeitnah C. in der JVA Gelsenkirchen aufsuchen wird, um Absprachen mit ihm zu treffen.

Um Frau K. zu veranlassen, das Tötungsdelikt in diesem Gespräch mit C. zu thematisieren, soll der VE im Vorfeld des Gespräches Kontakt mit Frau K. aufnehmen. Dabei könnten in Gesprächen zwischen Frau K. und Frau Co. wichtige Erkenntnisse bekannt werden.

Darüber hinaus ist durch den VE-Einsatz beabsichtigt, dass Frau K. das Thema des Tötungsdeliktes in dem anstehenden überwachten Besuchsgespräch mit C. anspricht und dabei ermittlungsrelevante Erkenntnisse ausgetauscht bzw. genannt werden.

Der Einsatz des VE ist im Zusammenhang mit der technischen Raumüberwachung zur Sachaufklärung und zur Ermittlung weiterer Mittäter notwendig....“

d. Der Beschluss wird vom AG Köln antragsgemäß erlassen

e. Vermerk von Herrn KHK G,

Aufgrund eines Beschlusses des AG Köln und einem Unterstützungersuchen des PP Köln vom 13.03.2006 kam es im Rahmen der MK Foto zu dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers. Der Ablauf war durch das von der SB gestaltete Rahmenkonzept vorgegeben.

Der eingesetzte VE suchte am 18.04.2006, gegen 15.20 Uhr, die Wohnanschrift der Monique K. ... auf. Nach entsprechendem Klingeln führte er an der Wohnungstür der Frau K. ein Gespräch, die zu diesem Zeitpunkt Besuch von einer weiteren Frau mit Kind hatte. Der VE hat dabei die Wohnung nicht betreten.

Der VE forderte Frau K. auf, dem C. auszurichten, dass er sich bei ihm melden soll, weil dieser ihn betrogen habe und er nunmehr sein Geld zurück verlange. Der VE übergab an Frau K einen Zeitungsartikel über den in Rede stehenden Mordfall mit einem Fahndungsfoto. Auf die Zeitung hatte der VE seine Handynummer notiert. Frau K. erklärte, dass C. im Gefängnis sei und bot einen Kontakt über dessen Anwalt an. Das lehnte der VE ab.

Nachdem Frau K. den übergebenen Zeitungsartikel zur Kenntnis genommen hatte, war sie sichtlich schockiert. Etwa gegen 15.25 Uhr war das Gespräch beendet und der VE verließ die Örtlichkeit.

In der Folgezeit hat Frau K. die Handynr. Des VE angerufen und auf der Mailbox dringend um einen Rückruf gebeten. Dabei hat sie ihre Handynummer hinterlassen. Die VE führte den Rückruf bei Frau K. etwa gegen 18.15 Uhr durch. Sie drängte auf ein erneutes Treffen mit dem VE, was dieser absprachegemäß ablehnte“...

2.

Kurze Zeit nach dem Auftritt des Verdeckten Ermittlers findet sich Monique K. zu polizeilichen Vernehmungen sowie nachfolgend auch zu einer richterlichen Vernehmung betreffend die mögliche Beteiligung von Herrn Daniel Jan C. bereit.

Unbeschadet des zumindest damaligen Status als Verlobte des C. hätte Frau K. auch aus anderen Gründen selbst bei der richterlichen Vernehmung nicht aussagen müssen, denn auch in der hiesigen Hauptverhandlung hat sich Frau K. auf ihr umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen und dieses auch zugesprochen bekommen.

3.

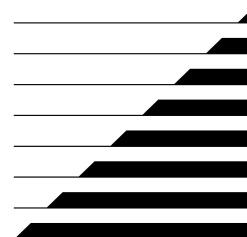
Da Frau K. allerdings im Hinblick auf ihre umfassende Auskunftsverweigerung auch nicht zu ihrer früheren Auskunftsmotivation befragt werden konnte, kann ein Ursachenzusammenhang zwischen der Täuschung und der Aussagebereitschaft nicht bewiesen werden, allerdings kann im Hinblick auf das in der VE-Akte festgestellte konspirative Verhalten der ZP K. vermutet werden, dass Frau K. letztlich wegen der Vorsprache des Fremden sich zur Aussage bereit fand.

Gegenüber der Polizei thematisiert die Zeugin an mehreren Stellen, wie sehr sie durch den Besuch beunruhigt wurde.

Indessen ist hierzu zu sagen, dass der Ursachenzusammenhang für die Annahme eines Verwertungsverbotes auch nicht bewiesen werden muß, sondern es sogar ausreichend ist, dass ein solcher nicht auszuschließen ist.

Vgl. BGHST 5, 290; 13, 60; 34, 365, 369; Löwe/Rosenberg- Hanack, § 136 a, Rn. 62; LG Mannheim NJW 1977, 346; Krekeler/Löffelmann - Walther, § 136 a , Rn. 48 m.w.N.

Demnach liegt vorliegend eine Täuschung vor, die auf die Aussagemotivation der Zeugin K. in mehreren polizeilichen Vernehmungen und einer richterlichen Vernehmung eingewirkt haben kann.



4.

Indessen könnte auch dies nur dann zu einem Verwertungsverbot führen, wenn die richterliche Beschlussfassung und die Zustimmungserklärung der Staatsanwaltschaft die mit jeder heimlichen Ermittlungsmethode und insbesondere jedem Einsatz einer VE immanente Täuschung nicht dem Bereich des § 136 a StPO entziehen würde.

Unumstritten ist in diesem Sinne demnach, dass die Täuschung im Rahmen eines VE- Einsatzes grundsätzlich eine erlaubte ist, die ein Verwertungsverbot demnach nicht regelmäßig nach sich ziehen dürfte.

Nach dogmatischen Grundsätzen dürfte dies allerdings nur dann der Fall sein, wenn der VE weder die ihm durch Beschluss gesetzten Grenzen seiner Tätigkeit eigenmächtig überschreitet noch der Beschluss selbst in Kombination mit der Zustimmungserklärung keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage eines VE- Einsatzes werden kann, weil er gesetzliche / verfassungsrechtliche Grenzen des VE - Einsatzes außer Acht lässt.

Vorliegend hat sich weder der VE an die ihm durch Beschluss gesetzten Grenzen gehalten noch genügt der Beschluss den Anforderungen, da er ein aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erlaubtes Verhalten anordnet und letztlich gegen die Selbstbelastungsfreiheit verstößt, .

Der Verdeckte Ermittler hat sich mit der Angabe über eine angebliche Geldschuld des C. bei ihm und die Verknüpfung der Rückforderung dieser Schuld und der angetäuschten Weitergabe von Insiderinformationen über die Straftat selbst auf die Seite des Unrechts gestellt. Dies wurde bereits thematisiert.

Im übrigen war aber auch der Einsatz des VE vom Gesetz nicht gedeckt.

Der BGH hat in der Entscheidung vom 26.07.2007 **3 StR 104/07** folgenden Leitsatz aufgestellt:

„Ein Verdeckter Ermittler darf einen Beschuldigten, der sich auf sein Schweigerecht berufen hat, nicht unter Ausnutzung eines geschaffenen Vertrauensverhältnisses beharrlich zu einer Aussage drängen und ihm in einer vernehmungähnlichen Befragung Äußerungen zum Tatgeschehen entlocken. Eine solche Beweisgewinnung verstößt gegen den Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, und hat regelmäßig ein Beweisverwertungsverbot zur Folge.“

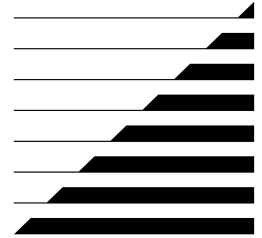
Vorliegend sollte zwar der VE nicht selbst an den Beschuldigten herantreten, sondern die ZP Monique K. sollte dies als absichtsloses Werkzeug tun und dabei abgehört werden.

Der Einsatz von nicht Eingeweihten kann jedoch keinesfalls ein Verhalten rechtfertigen, welches der VE auch nicht in persona hätte leisten können, da diese lediglich unwissend als „Verlängerter Arm“ der Ermittlungsbehörden missbraucht würden.

Darüber hinaus ist der benannten Entscheidung auch ein grundsätzlicher Vorbehalt zu entnehmen, die besondere Situation während oder aufgrund Inhaftierung auszunutzen.

Zum damaligen Zeitpunkt konnte auch keinesfalls von einer ohnehin bestehenden Aussagebereitschaft ausgegangen werden, denn Herr C. wusste noch gar nicht, dass gegen ihn wegen des Todes des Herrn Geyer ermittelt wurde und war auch nach Kenntnisnahme von den gegen ihn gerichteten Ermittlungen nicht sofort zur Aussage bereit.

Darüber hinaus muß neben dem gezielten Ansetzen oder Anwerben von Mitgefangenen zu Ausforschungszwecken



Vgl. BGH NJW 1998, 3506

auch entsprechenden Bemühungen gegenüber Kontaktpersonen eines Inhaftierten mit äußerster Skepsis begegnet werden, zumal wenn der Ausforschungshintergrund noch nicht einmal offengelegt wird und die Zielperson als Verlobte oder ehemalige Verlobte in einem besonderen Näheverhältnis zum Beschuldigten steht.

Da aber solcherart Beweiserhebungen tatsächlich und nach Aktenlage beweisbarer Hintergrund des VE-Einsatzes waren, war bereits die dies berücksichtigende Entscheidung des Gerichts und die Zustimmungserklärung der Staatsanwaltschaft keine rechtmäßige Grundlage für das Handeln der VE.

Demgemäss war die im Rahmen eines VE-Einsatzes grundsätzlich mögliche Täuschung auch von Zeugen hier nicht durch eine rechtmäßige Anordnung abgedeckt.

Demgemäss besteht ein Vernehmungs.- und Verwertungsverbot gemäß §§ 69, 163 a, 136 a StPO.

Iris Stuff
Rechtsanwältin